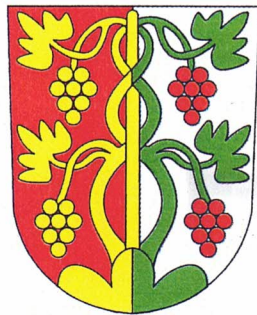


BURGERGEMEINDE



HILTERFINGEN

Personalreglement

Genehmigt am 6.12.2013, gültig ab 1.1.2014

Geltungsbereich Art. 1	Die in diesem Personalreglement aufgestellten Vorschriften gelten mit Ausnahme der privatrechtlich angestellten Personen für das gesamte Personal der Burgergemeinde.
Beamtung, Anstellung Art. 2	¹⁾ Das zuständige Organ begründet das Dienstverhältnis durch Wahl (Beamtung) oder durch schriftlichen Arbeitsvertrag (Anstellung). ²⁾ Massgebend sind die Bestimmungen des Organisationsreglementes.
Privatrechtlich angestelltes Personal Art. 3	¹⁾ Aushilfspersonal wird privatrechtlich angestellt. ²⁾ Der Burgerrat ist ermächtigt, zur Entlastung des Rates bzw. der Verwaltung für bestimmte Aufgaben Hilfskräfte beizuziehen. Dies gilt insbesondere für die Liegenschafts- und Archivverwaltung, Abwarte usw. ³⁾ Massgebend sind ausschliesslich die vertraglichen Bestimmungen und ergänzend das Schweizerische Obligationenrecht.
Rücktritt, Kündigung Art. 4	¹⁾ Beamtete Personen reichen ihr Rücktrittsgesuch mindestens sechs Monate vor dem gewünschten Rücktrittsdatum dem Burgerrat ein. ²⁾ Der Burgerrat kann die Frist verkürzen, wenn nicht wichtige Gründe dagegen sprechen. ³⁾ Angestellte kündigen nach den Bestimmungen des Obligationenrechtes.
Nichtwiederwahl Beamtung Art. 5	¹⁾ Beamteten Personen ist spätestens sechs Monate vor Ablauf ihrer Amtsdauer mitzuteilen, wenn ihre Wiederwahl fraglich ist. ²⁾ Unterbleibt die rechtzeitige Mitteilung und wählt das zuständige Organ die beamtete Person nicht wieder, so hat diese Anspruch auf eine Jahresentschädigung gemäss Personalverordnung. Sie hat während der Dauer der Lohnfortzahlung die von der Burgergemeinde zugewiesenen Arbeiten zu verrichten, soweit dies zumutbar ist.

Lohn- und Entschädigungssystem Art. 6	Der Burgerrat ordnet in der Personalverordnung die Höhe der Gehälter für die beamteten und privatrechtlich angestellten Mitarbeitenden.
Arbeitsplatzbewertung Art. 7	Ändert sich das Arbeitsvolumen wesentlich, lässt der Burgerrat die Stellen in der Verwaltung neu bewerten.
Funktionendiagramm Art. 8	Der Burgerrat umschreibt die Zuständigkeiten der einzelnen Stellen in einem Funktionendiagramm.
Unfallversicherung Art. 9	Die Burgergemeinde versichert das Personal gegen die Folgen von Berufs- und Nichtberufsunfällen gemäss Unfallversicherungsgesetz (UVG).
Pensionskasse Art. 10	Die Burgergemeinde versichert das Personal gegen die wirtschaftlichen Folgen der Invalidität, des Alters und des Ablebens im Rahmen des Bundesgesetzes über die berufliche Vorsorge (BVG).
Sitzungsgeld Art. 11	Das Personal hat Anspruch auf Sitzungsgeld.
Jahresentschädigungen Spesen Art. 12	Der Burgerrat regelt in der Personalverordnung für alle Organe excl. externes Revisionsorgan - die Jahresentschädigungen, - die Tag- und Sitzungsgelder und - die Spesen.
Übergangs- und Schlussbestimmungen, Inkrafttreten Art. 13	¹⁾ Dieses Reglement tritt am 1.1.2014 in Kraft. ²⁾ Es hebt alle ihm widersprechenden Vorschriften, insbesondere das Personalreglement inkl. Anhang I vom 7. Dezember 2007, auf.

Genehmigung Burgerrat

Der Burgerrat hat das vorliegende Personalreglement am 22. Oktober 2013 zuhanden der Burgerversammlung vom 6. Dezember 2013 verabschiedet und empfiehlt es zur Genehmigung.

Auflagezeugnis

Die Burgerschreiberin hat dieses Reglement vom 31. Oktober 2013 bis 6. Dezember 2013 (dreissig Tage vor der beschlussfassenden Versammlung) in der Burgerschreiberei öffentlich aufgelegt. Sie gab die Auflage im Amtsanzeiger Nr. 44 vom 31. Oktober 2013 bekannt.

Genehmigung

Das Personalreglement ist von der Burgerversammlung Hilterfingen am 6. Dezember 2013 genehmigt worden.

Burgergemeinde Hilterfingen



Konrad Berger
Präsident



Verena Stähli
Burgerschreiberin

Publikation im Amtsanzeiger Thun

Die Publikation erfolgte in der Ausgabe Nr. 13 vom 27. März 2014.